

Abrechnung und Steuerentrichtung

(Effektive Abrechnungsmethode)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	6
1.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?	6
1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	7
1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	9
1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	12
1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2)	14
2 Was ist die Steuerperiode?	15
3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	16
4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	16
5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	16
6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	17
7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	17
8 Muster des Abrechnungsformulars	19
Rechtlicher Hinweis	21

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstaben
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 36, 71 und 72 MWSTG](#) sowie von den [Artikeln 126 - 129 MWSTV](#).

Die nachstehenden Informationen finden Anwendung bei steuerpflichtigen Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden. Sie umfassen Erläuterungen zur Vorgehensweise hinsichtlich Ausfüllen der MWST-Abrechnung, Anwendung der Abrechnungsart, Entrichtung der Steuer sowie Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung (u.a. Finalisierung). Für steuerpflichtige Personen, welche mit der Saldosteuersatz- beziehungsweise mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, siehe [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#).

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem 1. Januar **2018**.

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich **gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2018 ist.

1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

1.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Sie verwenden die MWST-Online-Abrechnung:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.

Auf dem Portal finden Sie die Telefonnummer und die Email-Adresse der zuständigen Sachbearbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sachbearbeiters. Diese stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Sie verwenden das Original-Papierformular der ESTV:

- Reichen Sie das Originalformular ein, denn dieses ist mit einem Barcode versehen, welcher die korrekte Erfassung durch die ESTV wesentlich vereinfacht. Andere Darstellungen oder per Email / Telefax eingereichte Abrechnungen können von der ESTV nicht akzeptiert werden.
- Bei Verlust können Sie in der Rubrik „Online-Dienstleistungen“ auf www.estv.admin.ch ein Original-Papierformular bestellen.
- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Überprüfen Sie die MWST-Abrechnung auf allfällige Rechen- und Schreibfehler.
- Reichen Sie nur Beilagen ein, die auf dem MWST-Formular genannt sind oder von der ESTV direkt verlangt werden.
- Vergessen Sie nicht, das MWST-Abrechnungsformular mit Datum, Telefonnummer der für die MWST-Abrechnung zuständigen Person sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Oberhalb des Einzahlungsscheines im Kopf des Dokumentes befinden sich die Telefonnummer und die Email-Adresse der zuständigen Sachbearbeiterin beziehungsweise des zuständigen Sachbearbeiters. Diese stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Im schriftlichen Verkehr mit der ESTV ist die Angabe der MWST-Nr. und der Referenznummer (Ref.-Nr.) wichtig. Diese Angaben sind im Kopf des MWST-Abrechnungsformulars aufgedruckt.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden das vereinbarte oder das vereinnahmte Entgelt und die Abzüge eingetragen;
- Im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) werden die geschuldete Umsatzsteuer auf die gesetzlichen Steuersätze aufgeteilt und die Vorsteuern aufgeschlüsselt. Es resultiert die Steuerforderung, d.h. die Steuerschuld oder das Steuerguthaben;
- Im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen, da diese teilweise eine Kürzung des Vorsteuerabzugs erfordern.

1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland

Die im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland (ohne Betriebsstätte im Inland) müssen in den periodischen Abrechnungen ihre gesamten weltweiten Umsätze in der Ziffer 200 deklarieren. Dazu gehören auch die folgenden nicht steuerbaren Umsätze:

- Umsätze aus steuerbefreiten Lieferungen (z.B. Exporte aus der Schweiz) und Dienstleistungen;
- Umsätze aus Lieferungen im Ausland;
- Umsätze aus Dienstleistungen im Ausland (z.B. Beratungsleistungen an Kunden mit Sitz in Paris).

Die im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland können ihre weltweiten Umsätze wie folgt vereinfacht deklarieren, sofern sie im Inland ausschliesslich steuerbare Umsätze erzielen:

- Die im Inland nicht steuerbaren Umsätze (steuerbefreite Leistungen und Leistungen im Ausland) können einmal im Jahr nach Erstellung des Jahresabschlusses innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) in den Ziffern 200 und 221 deklariert werden. Zu berücksichtigen ist, dass die im Ausland erbrachten Leistungen, welche im Inland von der Steuer ausgenommen wären und für welche im Inland nach [Artikel 22 MWSTG](#) nicht optiert werden kann, zwingend in der Ziffer 230 zu deklarieren sind.
- Dabei wird der im Inland nicht steuerbare Jahresumsatz wie folgt ermittelt: Weltweiter Jahresumsatz* gemäss Jahresabschluss abzüglich die steuerbaren Umsätze, die schon in den periodischen Abrechnungen deklariert worden sind.

* Der weltweite Jahresumsatz umfasst die weltweiten Umsätze des ausländischen Hauptsitzes sowie sämtlicher ausländischer Betriebsstätten. Leistungen zwischen dem Hauptsitz und den Betriebsstätten sind für die Bestimmung des weltweiten Jahresumsatzes unbeachtlich (☞ weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Steuerpflicht](#)).

Bei der vereinfachten Deklaration ist der weltweite Jahresumsatz in ausländischer Währung in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden. Für ausländische Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs veröffentlicht, gilt der publizierte Tageskurs für den Verkauf von Devisen einer inländischen Bank. Massgebend für die Umrechnung ist bei Anwendung des Monatsmittelkurses der im letzten Monat des Geschäftsjahres gültige Monatsmittelkurs, bei Anwendung des Tageskurses oder Konzernumrechnungskurses der am letzten Tag des Geschäftsjahres gültige Kurs.

1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten: Deklaration sämtlicher in Rechnung gestellter Entgelte und der Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung;
- bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten: Deklaration sämtlicher in der Abrechnungsperiode vereinnahmter Entgelte;
- in Ziffer 200 sind auch entgeltliche Leistungen an das Personal und andere Privatanteile zu deklarieren (☞ weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Privatanteile](#));
- die Entgelte der Ziffer 205 sind unter der Ziffer 200 enthalten;
- die Entgelte, welche als Abzüge unter den Ziffern 220 - 280 deklariert werden, sind in der Ziffer 200 enthalten (inkl. z.B. Entgelte aus Veräusserungen mit Meldeverfahren und Leistungen im Ausland).

Ziffer 205: In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen ([Art. 21](#)), für welche nach [Art. 22](#) optiert wird

Diese Ziffer beinhaltet die Entgelte aus nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden.

☞ Über die Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, [Art. 23](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a](#))

Leistungen, die von der Steuer befreit sind, können unter dieser Ziffer vom Gesamtentgelt (Ziff. 200) wieder in Abzug gebracht werden. Unter die Entgelte für von der Steuer befreite Leistungen fallen namentlich: Entgelte für Exporte oder für Lieferungen von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen. Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug.

Lieferungen und Dienstleistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen, wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen.

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind sämtliche Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen aufzuführen, bei denen der Ort der Leistung im Ausland liegt. Das sind beispielsweise Ausland-Ausland-Lieferungen oder Dienstleistungen, deren Empfänger ihren Sitz im Ausland haben. Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug, sofern diese Leistungen im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung nach [Artikel 22 MWSTG](#) im Inland optiert werden kann. Die Entgelte für solche Leistungen müssen unter Ziffer 200 deklariert werden. Unter Ziffer 221 kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann. Entgelte für Leistungen im Ausland, für deren Besteuerung im Inland nach [Artikel 22 MWSTG](#) nicht optiert werden kann ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)), sind nicht unter der Ziffer 221 zu deklarieren. Diese sind zwingend unter Ziffer 230 zu deklarieren und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38](#), bitte zusätzlich [Form. 764](#) einreichen)

[Artikel 38 Absatz 3 MWSTG](#) sieht vor, dass eine Übertragung mit Meldeverfahren (Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz oder Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögen) im Rahmen der ordentlichen MWST-Abrechnung zu deklarieren ist. Das entsprechende Formular Nr. 764 ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21](#)), für die nicht nach [Artikel 22](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer können nur die Entgelte aus Leistungen abgezogen werden, die von der Steuer ausgenommen sind (keine MWST auf dem Entgelt und kein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen zur Erbringung solcher Leistungen) und für die nicht optiert wird. Ebenfalls zwingend unter dieser Ziffer (und nicht unter Ziffer 221 „Leistungen im Ausland“) sind Entgelte aus Leistungen im Ausland zu deklarieren, die im Inland von der Steuer ausgenommen wären und für deren Besteuerung im Inland nach [Artikel 22 MWSTG](#) nicht optiert werden kann ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)). Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten können Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste auf Umsätzen aus steuerbaren Leistungen hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergütungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Umsätze in dieser oder einer früheren MWST-Abrechnung unter Ziffer 200 deklariert wurden.

Ziffer 280: Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 220 - 235 zugeteilt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Entgelte unter Ziffer 200 deklariert wurden. Es betrifft dies insbesondere den Wert des Bodens, die Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold, die Ankaufspreise bei Anwendung der Margenbesteuerung oder auch Durchlaufposten (z.B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe).

Ziffer 289: Total Abzüge

Hier ist das Total der Ziffern 220, 221, 225, 230, 235 und 280 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass die Ziffer 205 nicht einzubeziehen ist.

1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Steuerberechnung für Leistungen bis 31.12.2017

Ziffer 301	Normalsatz 8,0 %
Ziffer 311	Reduzierter Satz 2,5 %
Ziffer 341	Beherbergungssatz 3,8 %

Steuerberechnung für Leistungen ab 01.01.2018

Ziffer 302	Normalsatz 7,7 %
Ziffer 312	Reduzierter Satz 2,5 %
Ziffer 342	Beherbergungssatz 3,7 %

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich 289) gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt auf die verschiedenen Steuersätze aufzuteilen.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

 Weitere Einzelheiten zur Steuersatzänderung per 1. Januar 2018 finden Sie in der [MWST-Info Steuersatzänderung per 1. Januar 2018](#).

Werden unter Ziffer 200 die Entgelte netto (ohne MWST) deklariert, ist die MWST mit dem entsprechenden gesetzlichen Steuersatz von 8 % / 7,7 %, 2,5 % und 3,8 / 3,7 % zu berechnen.

Werden unter Ziffer 200 Entgelte brutto (inkl. MWST) deklariert, entspricht das Entgelt einer Berechnungsbasis von 108 % / 107,7 %, 102,5 % und 103,8 % / 103,7 %. Die MWST kann mit Hilfe des entsprechenden Multiplikators (8 % = 7,4074 % / 7,7 % = 7,1495 %, 2,5 % = 2,4390 % und 3,8 % = 3,6609 % / 3,7 % = 3,5680 %) berechnet werden.

Ziffer 382: Bezugsteuer

Unter dieser Ziffer (bis 31.12.2017: Ziff. 381) sind die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45 - 49 MWSTG](#) unterliegenden Leistungsbezüge zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren.

 Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 400: Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand

Die Vorsteuer, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach [Artikel 28 MWSTG](#) auf dem Material- und dem Dienstleistungsaufwand anfällt, ist unter dieser Ziffer abzuziehen.

Ziffer 405: Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand

Unter dieser Ziffer ist die Vorsteuer, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach [Artikel 28 MWSTG](#) auf den Investitionen und dem übrigen Betriebsaufwand anfällt, zu deklarieren.

 Weitere Einzelheiten zur Vorsteuer finden Sie in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

Ziffer 410: Einlageentsteuerung ([Art. 32](#), bitte detaillierte Aufstellung beilegen)

Unter dieser Ziffer wird die Vorsteuer deklariert, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht abgezogen werden konnte, weil die Voraussetzungen gemäss [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) dazu nicht gegeben waren. Der MWST-Abrechnung muss eine detaillierte Aufstellung beigelegt werden.

Bei Anwendung der MWST-Online-Abrechnung ist eine detaillierte Aufstellung auf dem Postweg einzureichen.

Ziffer 415: Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung ([Art. 30](#)), Eigenverbrauch ([Art. 31](#))

Hier werden Vorsteuerkorrekturen deklariert, beispielsweise infolge

- gemischter Verwendung (d.h. Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen sowohl zur Erbringung von Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch von Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug oder Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit), oder
- Eigenverbrauchs.

Weitere Einzelheiten zu den Vorsteuerkorrekturen und zur  Einlageentsteuerung finden Sie in den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Nutzungsänderungen](#).

Ziffer 420: Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben ([Art. 33 Abs. 2](#))

Unter dieser Ziffer werden Vorsteuerkürzungen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Nicht-Entgelten ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#)) deklariert. In Bezug auf die Nicht-Entgelte sind die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 900 zu beachten.

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 60 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung. In diesen Fällen sind der ESTV die für die Auszahlung notwendigen Angaben schriftlich mitzuteilen.

1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge ([Bst. a-c](#))

Nachfolgend aufgeführte Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen. Die damit verbundenen Vorsteuerkürzungen sind unter der Ziffer 420 zu berücksichtigen.

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten;
- Beiträge, die Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds erhalten.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. ([Bst. d-I](#))

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d - I MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34 - 35 MWSTG](#)).

Die Steuerperiode teilt sich in mehrere Abrechnungsperioden auf. Je nach gewählter Abrechnungsmethode kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung gestellt hat. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhalten hat ([Art. 40 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung ([Art. 40 Abs. 2 MWSTG](#)). Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#))

Der MWST-Abrechnung (Papierformular) beigelegt ist ein Einzahlungsschein mit Referenznummer. Bitte verwenden Sie den beigelegten Einzahlungsschein, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist. Sollte der Einzahlungsschein nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgenden Zahlstellen nutzen:

Mehrwertsteuer

PC 30-37-5

IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5

BIC POFICHBEXXX

Unter Mitteilungen bitte MWST-Nr. und Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) angeben.

Bei der **MWST-Online-Abrechnung ESTV** werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten (Konto- und Referenznummer) auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser i.d.R. innert 60 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt ([Art. 88 MWSTG](#)).

7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Berichtigungsabrechnung kann mit der MWST-Online-Abrechnung eingereicht werden. Das Papierformular ist über Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.



Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (mittlerer Verfall) bezahlt wird.



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

8 Muster des Abrechnungsformulars

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr.:
 Ref-Nr.:

■ B ■

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)	200		<input style="width: 100%;" type="text"/>
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	221 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.	235 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)	280 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
			Total Ziff. 220 bis 280
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		<input style="width: 100%;" type="text"/> 289

II. STEUERBERECHNUNG

	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018		Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302 <input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 7,7%	301	<input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 8,0%
Reduziert	312 <input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 8,5%	311	<input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 2,5%
Beherrschung	342 <input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 8,7%	341	<input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/> 3,8%
Bezugsteuer	382 <input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/>	381	<input style="width: 100%;" type="text"/>	+ <input style="width: 100%;" type="text"/>
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)					<input style="width: 100%;" type="text"/> 399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			400	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand			405 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Einlagensteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung belegen)			410 +	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)			415 -	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)			420 -	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
					Total Ziff. 400 bis 420
Zu bezahlender Betrag			500		<input style="width: 100%;" type="text"/> 479
Guthaben der steuerpflichtigen Person			510 =	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-h)	910	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.15d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).